

Neue Serie: Fahrrad- und Wanderwege in unserer Region



Wir begrüßen den nahenden Frühling mit einer neuen Serie: Eine Reihe für Rad- und Wanderwege. Im monatlichen Wechsel stellt der Tourismusverein Huy-Fallstein je einen Ausflugstipp für eine Wanderung oder eine Fahrradtour vor. In dieser Ausgabe der Ilsezeitung beginnen wir mit dem Wanderweg „Die Osterwiecker Runde“. In den folgenden Ilsezeitungen stellen wir Ihnen weitere Wege im Fallstein, Huy, entlang der Ilse oder der

Via Romea, einem Pilgerweg, vor. Wanderer und Fahrradfahrer können auf ihren Wegen im nördlichen Vorland des Harzes in unberührte Flora und Fauna abtauchen. Im Großen Fallstein entdecken sie zahlreiche seltene Pflanzen, wie Waldmeister, Märzenbecher und Leberblümchen. Im Kleinen Fallstein treffen Ausflügler auf die unter Naturschutz stehenden Adonisröschen, welche im Frühjahr die Hänge gelb leuchten lassen. Foto: Eric Daniel

Osterwieck begegnet der Covid-19-Pandemie mit eigener Impfstation

Impfstation hat Bewährungsprobe bestanden

OSTERWIECK. Nach der Übertragung der Impfaufgaben durch den Landrat des Landkreises Harz, Herrn Balcerowski, an die Gemeinden, hat die Stadt Osterwieck keinen Moment gezögert.

Die Bürgermeisterin mit ihrem Team, das ansässige Ärzte-Team Greulich und Reddemann, das DRK, die Feuerwehr und die Regionalbereichsbeamten richteten gemeinsam eine Impfstation in Osterwieck ein.

Parallel dazu wurden die Impflisten laut Impfverordnung erstellt, Einladungsbriefe verfasst und das gesamte Impfteam zusammengestellt.

Die Osterwiecker Impfstation wurde von Herrn Fischer, dem technischen Leiter des Impfzentrums des Landkreises, abgenommen.

Der Testlauf wurde am 6. Februar 2021 gestartet und erfolgreich durchgeführt. Einige Feinjustierungen wurden in der Auswertung des Testlaufes eingearbeitet.

Bürger in den Alten- und Pflegeheimen bzw. im Betreuten Wohnen und das medizinische Personal der Stadt sind bereits ein bzw. zwei Mal geimpft wor-



400 Personen konnten in der Impfstation in Osterwieck bereits gegen Covid-19 geimpft werden.

Wir sprechen hier von ca. 400 Personen. Nicht viel, aber wir haben begonnen!

Ab Mitte März wurde uns die regelmäßige Lieferung von Impfstoffen zugesagt.

Die persönlichen Einladungen sind vorbereitet. Das Impfteam steht bereit.

Bleiben Sie bitte geduldig, in Kürze werden auch Sie Ihre persönliche Einladung zur Impfung erhalten.

Übrigens, ich bin verdammt stolz auf unsere Allgemeinmediziner, auf unser DRK-Team vor Ort, auf unsere Regionalbereichsbeamten, auf unsere Kameraden der Feuerwehr und auf unsere jungen ehrenamtlichen Sanitäter mit Herz. Dankeschön.

Glauben Sie mir, dass wir das gemeinsam in unserer Fürsorgepflicht geschafft haben, macht mich unendlich glücklich. Es gibt ihn noch, den Kitt des Zu-

Fotos (2): Stadt Osterwieck



Personen im Alter von 80 Jahren und älter haben Anfang Februar eine Einladung zur Impfung von der Stadt Osterwieck erhalten. Ab Mitte März soll die nächste Impfwelle beginnen. Die Einwohner Osterwiecks sparen sich aufgrund der Impfstation den Weg ins Impfzentrum nach Quedlinburg.

sammenhaltens im ländlichen Raum. Wir Verantwortlichen haben das in dieser Aktion wieder gespürt.

Sie werden hier vor Ort geimpft und das schon in greifbarer Nähe.

Ich bitte um Geduld und Vertrauen.

Ingeborg Wagenführ
Bürgermeisterin

ILSEGEPLÄTSCHER
Klima statt Kaffee

Die Passionszeit lädt uns dazu ein, unsere Gewohnheiten unter die Lupe zu nehmen. Wir können sie einfach mal weglassen und so herausfinden, ob sie uns so wichtig sind wie angenommen. Die Idee des Fastens fand ich schon immer spannend, mir fiel nur nichts ein, worauf ich bereit war zu verzichten. Da meine Zeitrechnung von einer Tasse Kaffee bis zur nächsten reicht, müsste ich wohl mal auf ebendieses verzichten. Aber sorry Gott, bei aller Frömmigkeit, das wird nix. Verschiedene Kirchen haben sich zusammengetan und die Aktion des Klimafastens für Fastenschwächlinge wie mich ins Leben gerufen. Die Idee: Niederschwellige Impulse sollen zu einem klimafreundlicheren Lebensstil anregen. Über sieben Wochen werden Anregungen gegeben, wie man anders einkaufen und unterwegs sein kann, weniger Energie und Wasser verbraucht und so einen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung leisten kann. Wenn auch Sie nicht auf ihr lieb gewonnenes Stückchen Kuchen am Nachmittag oder den Whisky am Abend verzichten wollen, schauen Sie doch mal auf www.klimafasten.de vorbei. Ihre Susann Gebbert

Kinder mit digitalen Angeboten motivieren

In Zeiten von Corona zeigt sich die Bedeutung digitaler Förder- und Lernangebote in besonderer Weise. Digitale Anwendungen unterstützen Kinder beim Homeschooling und in ihrer Freizeit. Hier setzt die Stiftung Lesen mit dem Service „Lesen mit App“ für Eltern und Fachkräfte in Kita und Schule an.

„Die digitale Bildung in Kitas und Schulen ist in Deutschland noch immer nicht an dem Punkt, an dem sie sein sollte“, sagt Sabine Uehlein, Geschäftsführerin Programme der Stiftung Lesen. „Dabei sind Lern-Apps ideal, um Kinder bei der Sprachentwicklung und dem Lesenlernen zu unterstützen. Wir möchten Fachkräften und Eltern zeigen, welche Apps sich besonders gut eignen und wie sie diese einfach mit Smartphone oder Tablet einsetzen können.“

Die Plattform www.lesenmit.app bietet einen Überblick über das App-Angebot. Ein unabhängiges Prüfungsgremium sichtet und bewertet sämtliche Anwendungen. Die Einschätzungen der Expertinnen und Experten bieten Fachkräften und Eltern eine Orientierung – denn der App-Markt wächst stetig. Neben einer Beschreibung finden Nutzerinnen und Nutzer eine ausführliche Einordnung jeder App. Darüber hinaus stehen Fachkräften und Eltern Informationen zur App-Nutzung, zum Einsatz digitaler Medien und viele Erklärfilme, Screencasts und Tipps zur Verfügung.

„Lesen mit App“ wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. PM

VELTHEIM. „Das olle Corona soll endlich abhauen!“ So reagieren unsere Kinder in der Kita „Hänsel & Gretel“ in Veltheim, wenn man ihnen erklärt, warum der Großteil ihrer Freunde nicht in die Einrichtung darf und sie sich auch am Nachmittag nicht treffen dürfen. Für alle Kinder ist das eine sehr schwierige Zeit.

So beschlossen wir im Team eine Brücke zu bauen zwischen den Kindern in der Kita und denen im „Homekindergarten“. Nach kurzer Beratung mit den Kindern und den Kolleginnen entschieden wir uns für den „guten alten“ Brief, der ganz normal im Postkasten der einzelnen Familien landen und nicht digital sein sollte. In diesem Brief berichten die Kinder über ihre Erlebnisse und Angebote der Woche in der Einrichtung. Sie erzählen alles, was sie gespielt, gelernt und gebastelt haben. Natürlich schildern sie auch, was nicht so schön war. Die Erzieherinnen legen die Bastelvorlagen mit Anleitungen, Gedichte, Lieder und Geschichten aus den Angeboten in den Brief. So können die Kinder zu Hause mit Hilfe von Mama und Papa am Kitaleben teilhaben, wenn auch nur aus der Ferne.

Fast alle Eltern haben uns eine positive Rückmeldung in Form von Mails mit Fotos der Kinder beim Basteln oder auch mit Videos, in denen die Kids gelernte Gedichte aufsagen bzw. Lieder singen, gegeben.

Corona verändert den Alltag – auch den der Kitakinder in Veltheim

Zwischen Kita und „Homekindergarten“



Über die Ausmalbilder der „Paw Patrol“ freuten sich die Kleinen.

Fotos: Kita



Die Kitakinder waren gespannt, was sich in dem großen Paket verbirgt.

Die Kinder sind jeden Tag gespannt, wer sich als nächstes bei uns melden wird. Es gab sogar schon richtige Briefe in unserem Postkasten mit selbst gemalten Bildern und lieben Zeilen dazu.

An einem Tag lag ein großer Briefumschlag vor der Tür. Ein Mädchen hatte für alle Freunde in der Kita ihre Lieblingsausmalbilder von „Paw Patrol“ und etwas zum Naschen in den Brief gelegt. Sofort brach das Ausmalfieber aus. Alle waren mit Begeisterung dabei.

Noch spannender wurde es, als in dieser Woche plötzlich ein großes

Paket vor dem Haus stand. Auf dem Paket klebte ein Brief. Dieser Brief erzählte den Kindern, wie sehr das Leben in der Kita vermisst wird und das Mama und Papa sich zwar große Mühe geben, es aber trotzdem kein Ersatz für die Gemeinschaft in der Kindergruppe ist. Alle waren ganz gerührt und gespannt, was nun das Paket beinhaltet. Langsam öffneten wir das Paket. Die Luft knisterte vor Spannung. Zum Vorschein kamen viele, liebevoll in Handarbeit hergestellte Überraschungen für alle Kinder und das Team. Alle freuten sich. Natürlich ersetzen Briefe und

Mails nicht das gemeinsame Spielen und Lernen, aber die Kinder erfahren, dass wir eine Gemeinschaft bleiben.

Als Team möchten wir uns bei allen Eltern für die Mitarbeit bei dieser Aktion bedanken. Ohne Ihren Einsatz wäre das Aufrechterhalten des Kontaktes zwischen Kita und zu Hause nicht möglich.

Wir hoffen, dass bald ein gemeinsames Leben in der Kita stattfindet und wünschen allen Kindern und Eltern bis dahin viel Kraft.

Das Team der Kindertagesstätte „Hänsel & Gretel“ Veltheim

Aus der Berßeler Geschichte

Die Kaserne am Damm Nr. 12 a

BERßEL. In der letzten Ausgabe berichteten wir vom Backhaus am Damm 12 in Berßel. Gleich daneben im Damm stehen die Häuser 12 a, 12 b. Diese Liegenschaften gehörten bis zur Bodenreform zum Eigentum des Rittergutes Berßel.

Als Kind erfuhr ich, D. Bergener, dass das Haus als „Kaserne“ bezeichnet wurde. Weshalb der Name?

In der Landwirtschaft war früher viel Handarbeit zur Pflege und Ernte nötig. Die Güter bedienten sich allgemein mit der Beschäftigung von Saisonarbeitern. So fielen im Winter keine Kosten an. Ausgesuchte Gutsarbeiter wurden beauftragt, in Schlesien und Pommern, also in den Ostgebieten des Preußisch Deutschen Reiches, Arbeitskräfte anzuwerben.

In Berßel war das Karl Simon. Die Saisonarbeiterinnen kamen per Bahn nach Sachsen-Anhalt. In Berßel wurden sie dann im Damm Nr. 12 a untergebracht. Der Gutsarbeiter Otto Vollroth sen. wurde als Aufseher dafür eingesetzt. Er bewohnte mit Familie dieses Haus. Die Arbeiterinnen wurden dort gepflegt und entsprechend zur Arbeit eingesetzt. Bevor die „Ostarbeiter“ arbeiten konnten, wurden sie körperlich untersucht, um Krankheiten auszuschließen (laut Broschüre von Renate Krosch: Leutenot, Sachsen-gänger, Schnitterkasernen)

Die Arbeiterinnen arbeiteten bis zu zwölf Stunden am Tag. Da blieb nicht viel Freizeit übrig.

Wie gesagt, sie wurden dort beschäftigt, früh gab es warmen Ersatz-



Das Haus am Damm 12 a wurde früher als „Kaserne“ bezeichnet. Foto: Bergener



Bei der Kartoffelmiere



Arbeiterinnen beim Rübenverziehen

kaffee und Zubrot, mittags wurde warme Kost aufs Feld gebracht und abends wurde kalt gegessen oder Kartoffeln mit Hering oder Hülsenfrüchte oder Reis gegessen. Sonntags gab es Fleisch.

An den Sonntagen besuchten sie die katholische Kirche in Osterwieck zu Fuß. In Berßel gab es nur die evangelische Kirche.

Die Unterkunft der jungen Mädchen (Arbeiterinnen) waren auch Anziehungspunkt der jungen Männer von Berßel. So gab es auch Eheschließungen. Und die Einbürgerung hat stattgefunden.

So blieben sie in Berßel.

Nach der Bodenreform übernahm Otto Vollroth sen. die Siedlung Nr. 12 a. Zu dieser Siedlung zählten 25 Morgen Acker. Otto Vollroth baute die „Kaserne“ um und erweiterte sie zum Wohnhaus. Später wurde die Sie20d-lung an Otto Vollroth jun. weitergegeben. Dann übernahm Walter Gutzmann mit seiner Familie das Grundstück. Heute ist seine älteste Tochter Ilona Hanka die Besitzerin. So hat jedes Haus seine eigene Geschichte.

Heimatstube Berßel

**Zaunbau
Neckham**
Maschendraht Gitterzäune Türen & Tore
Am Steinbach 144a 38835 Deersheim
Tel.: (03 94 21) 7 45 22 o. 01 60/7 71 19 67
mail: neckham@t-online.de

Göschl GmbH
Bauschlosserei und Metallbau
Martin Göschl
Geschäftsführer
• Türen und Tore
• Treppen
• Schutzgitter
• Schmiedearbeiten
• Geländer
• Überdachungen
Göschl GmbH
Bauschlosserei und Metallbau, Vorwerk 6a, 38835 Lüttgenrode
Telefon (03 94 21) 7 37 45, Telefax (03 94 21) 7 40 11
E-Mail: goeschl_m@t-online.de

Elektro - Meisterbetrieb
Künne-elektrotechnik
Inh. Thomas Ohlhoff
• BERATUNG • INSTALLATION • VERKAUF • SERVICE
Am Kirchplatz 241a . 38836 DARDESHEIM
Tel. (039422) 60 736 . Fax:(039422) 61 818
E-Mail: kuenne-elektrotechnik@t-online.de

GESUNDHEITSTIPP



Von Lutz Leupold Fallstein-Apotheke Osterwieck

Corona-Erkrankungen und ihren Folgen

Viele Patienten haben nach einer überstandenen Corona-Erkrankung weiterhin Beschwerden. Diese Konstellation wird mittlerweile häufig als Long Covid bezeichnet. Bei der Behandlung dieser Patienten müssen Ärzte ganz genau hinschauen.

Das häufigste Symptom bei Long Covid ist unumstritten Erschöpfung.

Diese Erschöpfungs-Zustände können viele Wochen anhalten, verschwinden in der Regel nach einer Erholungsphase jedoch wieder. Dies kann aber bis zu sechs Monaten dauern.

Am zweithäufigsten werden neurologische Symptome beobachtet. Das betrifft den ganzen Komplex der Neurologie und reicht von Geruchs- und Geschmacksstörungen bis hin zu Bewegungs- und Empfindungsstörungen. Auch diese Symptome begleiteten manche Patienten über Wochen hinweg.

Aber auch eine Entzündung des Herzmuskels (Myokarditis) kann auftreten.

Dieses Phänomen ist von der echten Grippe (Influenza) schon bekannt. Der Patient ist krank, liegt ein paar Tage zuhause. Nach drei, vier Wochen erleidet er beim Sport einen plötzlichen Herztod.

Deshalb gilt: Auch bei leicht verlaufenden Covid19-Erkrankungen sollen Patienten sich für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen schonen. Statt Joggen empfehle ich lieber Spaziergehen.

Über bestimmte Laborwerte (Troponin, BNP) kann ihr Arzt nach Blutabnahme die Funktion des Herzmuskels überprüfen. Wenn sich auffällige Werte zeigen, kann er schnell reagieren.

Auch bei der Akutbehandlung von COVID-Patienten im Krankenhaus wird schon viel getan, um das Risiko langfristiger Verläufe zu senken. Es wird alles versucht, um Intubationen (künstliche Beatmung) zu vermeiden. Da hat in den letzten Monaten ein großes Umdenken eingesetzt.



Nach einer überstandenen Corona-Erkrankung sollten sich Patienten etwa sechs Wochen schonen.

Im Gespräch mit Apotheker Lutz Leupold über das E-Rezept

Wahl oder Qual?

Ilsezeitung: Das Bundesgesundheitsministerium plant, das herkömmliche Rezept durch ein E-Rezept zu ersetzen. Was genau ist das und was verändert sich dadurch für die Patienten bzw. Kunden?

Lutz Leupold: Ärzte werden demnächst in ihrer Praxis-Software die Auswahlmöglichkeit haben, ob sie ein Rezept wie bisher auf Papier ausdrucken oder digital erzeugen. Entscheiden sie sich für die digitale Variante, wird das E-Rezept auf einem Server verschlüsselt gespeichert. Gleichzeitig wird ein Zugriffscode bzw. Schlüssel erstellt, zum Beispiel ein QR-Code, mit dem nur der Patient selbst auf seine Verordnung zugreifen kann. Diesen Zugriffscode benötigt der Patient, um der Apotheke seiner Wahl zu erlauben, beispielsweise mittels einer Handy-App, auf dieses digitale Rezept zuzugreifen. Der Apotheker benutzt den vom Patienten mitgebrachten Schlüssel oder scannt den QR-Code, sieht die Verordnung dann in der Apothekensoftware und kann das passende Arzneimittel beliefern. Auf dem Server ändert sich der Status des E-Rezeptes, es gilt als beliefert. Die Apotheke übermittelt die Verordnung digital an das Rechenzentrum, von da aus gelangt es weiter zur Krankenkasse.

Verabschieden wir uns damit komplett vom Rezept auf Papier?

Sicherlich wird es die Papiervariante des Rezeptes noch mehrere Jahre geben, aber nach und nach wird sich das elektronische Rezept durchsetzen. Wir werden immer digitaler und sind an die Bestellung per Handy und Tablet gewöhnt. Bestellung auf Knopfdruck, Medikamenten-

fügarkeitsabfrage in Echtzeit, Wahl der Medikamenten-Bereitstellung (Abholung, Lieferung, Versand), einfache Mitbestellung von freiverkäuflichen Medikamenten oder Apothekenkosmetik, elektronische Bezahlung, all das wird heute erwartet. In vielen skandinavischen und baltischen Ländern ist das jetzt schon mehrere Jahre Realität.

Profitieren die Kunden von der neuen Rezeptform?

Der Kunde hat zukünftig leichter die Wahlmöglichkeit, was er mit seinem Rezept, nachdem er es elektronisch vom Arzt bekommen hat, macht. Lässt er sich von seiner Apotheke vor Ort beliefern oder schickt er es an eine Versandapotheke nach Holland? Ich glaube, dass es im Endeffekt die gleichen Punkte wie bisher sind, die Patienten ihre Wahl treffen lassen: Pharmazeutische Beratung, Einfühlungsvermögen und Freundlichkeit, Verfügbarkeit der Medikamente, Liefergeschwindigkeit und Preis sind da die Hauptkriterien. Genau in dieser Reihenfolge, wie mir viele Kundenumfragen bestätigen.

Was ändert sich für die Apotheken?

Damit E-Rezepte sicher und verschlüsselt von der Arztpraxis über den Server zum Patienten und dann in die Apotheke gelangen können, ist neben dem oben genannten Rezeptserver eine Datenautobahn nötig. Diese wird seit Jahren – auch für andere Anwendungen – aufgebaut und nennt sich „TI = Telematikinfrastruktur“. Seit Ende September 2020 müssen alle Apotheken an die Telematikinfrastruktur angebunden sein. Dazu musste ich in der Apothe-

ke mehrere neue Geräte installieren und habe spezielle Zugangskarten zur Identifikation als Apotheker bekommen. Hier ein Überblick:

1. Der Konnektor ist das Verbindungsgerät, also ein Router, in der Telematikinfrastruktur. Er wird benötigt, um die Apotheke technisch ans Netz anzubinden.

2. Zur persönlichen Identifizierung brauchen Apotheker einen elektronischen Heilberufsausweis (HBA), mit dem sie sich als Heilberufler im Netzwerk identifizieren. Darüber erhalten Apotheker Zugang zu Anwendungen, in denen Patientendaten eine Rolle spielen – wie etwa der E-Medikationsplan.

3. Damit die Fallstein-Apotheke als Institution an das digitale Netz angeschlossen werden kann, benötige ich eine sogenannte Institutionenkarte, auch „SMC-B-Karte“ genannt. Diese Karte ist notwendig, um die Apotheke über den Konnektor beim TI-Netz anzumelden.

4. Außerdem benötigen die Apotheken neue Kartenlesegeräte, in die der HBA, die SMC-B-Karte aber auch die elektronische Gesundheitskarte (eGK) der Patienten eingesteckt werden können.

Ist das E-Rezept also eine gute Sache?

Gerade in der Pandemie erkennt man den enormen Wert der Digitalisierung. Kontakte werden vermieden, die Weitergabe von Infektionen auf engem Raum verhindert. Denn gerade die multimorbiden Arztbesucher sind besonders gefährdet. Wenn Videosprechstunden beim Arzt genutzt werden, ist die Möglichkeit zur Ausstellung elektronischer Rezepte unverzichtbar. Wenn sie für

die Abholung Ihres Rezepts anschließend nicht in die Arztpraxis und für die Medikamentenabholung nicht in die Apotheke kommen müssen, ist das für viele Menschen eine enorme Erleichterung. Bürokratieabbau, Zeitersparnis beim Arzt- und Apothekenbesuch, Datensicherheit, elektronische Verträglichkeitsprüfung – all dies sind Stichworte, die immer wieder genannt werden.

Wie wichtig ihm das ist, muss jeder Einzelne selber entscheiden. Denn für viele Menschen ist der persönliche Kontakt, das über die Jahre gewachsene Vertrauen und die Kommunikation mit dem Fachmann vor Ort viel wichtiger als ein paar Minuten Zeitersparnis. Ich hoffe, dass noch lange beide Wege, digital oder analog, zur Verfügung stehen und die Patienten die freie Wahl haben. Sie sehen, es ist gar nicht so einfach, eine pauschale Antwort auf diese Frage zu geben.

Wann soll das E-Rezept kommen?

Das Gesetz, mit dem Bundesgesundheitsminister Jens Spahn das E-Rezept in der Gesundheitsversorgung einführt, ist das „Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSCG)“. Das Gesetz ist am 20. Oktober 2020 in Kraft getreten. Es gibt die verpflichtende Nutzung des e-Rezeptes bei der Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ab Januar 2022 vor. Neben dem E-Rezept für verschreibungspflichtige Arzneimittel sollen zukünftig auch alle weiteren Gesundheitsleistungen wie etwa Heilmittel, Hilfsmittel oder häusliche Krankenpflege schrittweise elektronisch verordnet werden.

Nach dem Schnee kommen die Pollen

Cetirizin 10 mg Elac
100 Filmtabletten statt ~~24,93€*~~ **12,98€**

Allergodil akut Duo
(4 ml Augentropfen / 10 ml Nasenspray) statt ~~18,49€*~~ **12,98€**

Mometason Ratiopharm Heuschnupfenspray
10 g statt ~~11,25€*~~ **7,98 €**

* bisheriger Apotheken-Abgabepreis. Angebot gültig im März 2021.

Fallstein-Apotheke

Fallstein-Apotheke - Gesundheit für Groß und Klein
Im Einkaufszentrum am Busbahnhof
Bahnhofstr. 16 | 38835 Osterwieck
Tel. 039421-69520 | info@fallstein-apotheke.de

Für Sie geöffnet:
Mo - Fr von 8.00 - 19.00 Uhr | Sa von 8.30 - 13.00 Uhr

Für Sie direkt vor Ort in Osterwieck

AUSZUG AUS UNSEREM LEISTUNGSSPEKTRUM

- // Körperpflege (Grundpflege)
- // Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (Urlaubspflege)
- // Betreuung zu Hause
- // Hauswirtschaft
- // Hausnotruf-Service
- // Behandlungspflege
bspw. Verbandwechsel (durch Wundexperten), Kompressionsverbände, Injektionen (auch Insulin), Gabe von Medikamenten, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen (inkl. Anmessen) uvm.

039421-7830

mit APOCARE ... umsorgt Leben in

Osterwieck	Wasserleben	Suderode
Lüttgenrode	Hessen	Wülperrode
Bühne/Rimbeck	Zilly	Gödeckenrode
Hoppenstedt	Dardesheim	Stötterlingen
Rhoden	Deersheim	Veckenstedt
Berßel	Schauen	

ANSPRECHPARTNER AM STANDORT OSTERWIECK
Frau Mandy Jork (Pflegedienstleitung)

APOCARE häusliche Pflege GmbH
Neukirchenstr. 17e
38835 Osterwieck

LESERATTE



TIPPS AUS DER BIBLIOTHEK

Elisabeth Herrmann
Ravna – Tod in der Arktis

Vardø, eine Kleinstadt über dem Polarkreis. Der Mord am reichen norwegischen Waldbesitzer Olle Trygg verstört alle, auch Ravna Persen, frisch als Praktikantin bei der Polizeidienststelle gelandet. Ravna hat keinen leichten Stand: Anfängerin, Frau und Samin. Keiner nimmt sie ernst, als sie glaubt, Hinweise auf einen samischen Hintergrund der Tat zu finden: einen Strich in der Erde. Als der umstrittene Kommissar Rune Thor eintrifft, um den Fall zu übernehmen, spitzen sich die Konflikte zu. Doch Ravna weiß durch ihre Urgroßmutter Léna viel über die Geheimnisse der Samen – und darüber, dass der Strich auf ein Ritual hindeutet, mit dem die Wanderseelen der Toten daran gehindert werden sollen, in die Welt der Lebenden zurückzukehren. Wer immer die Tat begangen hat, muss dieses Geheimnis kennen.

Juli Zeh
Über Menschen

Dora ist mit ihrer Hündin aufs Land gezogen. Sie brauchte einen Tapeetenwechsel, mehr Freiheit, Raum zum Atmen. Aber so idyllisch wie gedacht ist Bracken, das kleine Dorf in Brandenburg, nicht. In Doras Haus gibt es noch keine Möbel, der Garten gleicht einer Wildnis und die Busverbindungen sind ein Witz. Vor allem aber verbirgt sich hinter der Gartenmauer ein Nachbar, der mit kahlarisiertem Kopf und rechten Sprüchen sämtlichen Vorurteilen zu entsprechen scheint. Geflohen vor dem Lockdown in der Großstadt muss Dora sich fragen, was sie in dieser anarchischen Leere sucht: Abstand von Robert, ihrem Freund, der ihr in seinem verbissenen Klimaaktivismus immer fremder wird? Zuflucht wegen der inneren Unruhe, die sie nicht mehr schlafen lässt? Antwort auf die Frage, wann die Welt eigentlich so durcheinandergeraten ist? Während Dora versucht, die Gedanken und Dämonen in Schach zu halten, geschehen Dinge, mit denen sie nicht rechnen konnte. Ihr zeigen sich Menschen, die in kein Raster passen, ihre Vorstellungen und ihr bisheriges Leben herausfordern und sie etwas erfahren lassen, von dem sie nie gedacht hätte, dass sie es sucht. Juli Zehs Roman erzählt von Befangenheiten, Schwächen und Ängsten, und von unseren Stärken, wenn wir uns trauen, Menschen zu sein.

Ankündigungen:

Jodi Picoult „Kleine große Schritte“
 Elisabeth Herrmann „Das Dorf der Mörder“
 Linda Leal Miller „Montana Hope – Flüster der Sehnsucht“
 Renate Bergmann „Und fertig ist die Laube“

Bitte beachten Sie die Corona-Bestimmungen. Infos sind auf AB der Bibliothek und Internetseite „Stadt Osterwieck/Bibliothek“ abrufbar.



Neue Serie: Rad- und Wanderwege in unserer Umgebung

Die Osterwiecker Runde

OSTERWIECK. Das Thema Heimat und Natur und auch Wander- und Radwege hat viele von uns in den letzten Wochen und Monaten weitaus mehr in den Bann gezogen als je zuvor. Nicht zuletzt haben sie uns und unseren Familien in Zeiten großer Herausforderungen den fehlenden Ausgleich gegeben. Raus aus der Enge im eigenen Heim und hinein in die Weite. Hier konnten wir uns frei bewegen, die Geräusche der Umgebung wahrnehmen, abschalten oder einfach die Stille genießen. Jeder der seinen individuellen Ausgleich suchte, hat ihn gefunden.

In den kommenden Ausgaben möchten wir Sie auf eine Reise mitnehmen und über regionale Wander- und Radwege informieren und Sie inspirieren, sich auf die Reise durch die Region zu begeben.

Starten möchten wir die Reihe mit der Osterwiecker Runde. Ein sehr gut begehbare Rundweg, vorbei am historisch bedeutsamen Bismarckturm mit herrlichem Blick zum nahen Harz.

Sie können diese Runde südlich gelegen vom „Waldhaus“ auf dem Wanderparkplatz aus beginnen.

Die Strecke verläuft entgegen dem Uhrzeigersinn zunächst über einen Waldweg, der nördlich des Waldhauses Richtung Westen verläuft. Der Weg ist breit und gut zugänglich und führt Sie durch



Bei der Osterwiecker Runde haben Wanderer den Bismarckturm immer im Blick.

Fotos (2): Tobias Schmidt

ein herrliches Naturschutzgebiet. Nach ca. 300 Metern gabelt sich der Weg an einer alten Buche. Nehmen Sie den östlich gelegenen Weg, der in einem kleinen Tal endet. In westlicher Richtung ist bereits der Bismarckturm zu sehen. Von hier aus genießen Sie einen herrlichen Blick auf die nahe und ferne Landschaft. Zum Verweilen laden aufgestellte Bänke ein. Auf die andere Seite des Hügels in Richtung Westen führt ein kleiner schmaler Pfad, der auf einen befestigten Weg gelangt. Sie können nun die



ren oder einen weiteren Rundweg ansteuern. Hier helfen Ihnen die entsprechenden Hinweisschilder. Die Osterwiecker Runde verläuft weiter auf dem Feldweg in östlicher Richtung. Nach ca. 300 Metern ist man an einer Abzweigung angelangt, dem Kirchbergweg, der nach Osterwieck führt. In nördlicher Richtung haben Sie immer den Bismarckturm im Blick. Der Rundweg geht mit einem leichten Anstieg weiter in Richtung Osten. In der Mitte bietet sich Ihnen eine breite Sicht auf die Stadt Osterwieck und die Umgebung. Der Feldweg mündet



Gegen eine Spende von zwei Euro ist das Kartenmaterial zum Thema „Wandern verbindet“ im Tourismusbüro erhältlich.

nach ca. 600 Metern in den befestigten „Fichtenweg“. Von hier aus erreichen Sie auf dessen parallel verlaufenden Fußweg in Richtung Norden wieder das Waldhaus.

Der Rundweg hat eine Gesamtstrecke von 3,5 Kilometern. Eine Einkehr ist zum Beispiel im Waldhaus möglich, wenn die Gastwirtschaften wieder geöffnet haben. Wir wünschen Ihnen viele spannende Eindrücke entlang der Strecke.

In der nächsten Ausgabe kommen unsere Radfreunde auf Ihre Kosten.

Katrin Vogt

VERSICHERUNGSTIPP



Von
Ralf Döppelheuer
 ÖSA-Agenturleiter in Osterwieck

Mit welchen Vorsätzen sind Sie denn ins neue Jahr gestartet? Ich habe mir vorgenommen, den Schreibtisch aufzuräumen, abgelegte Rechnungen, Briefe, Werbeprospekte, Notizzettel durchzusehen und nicht mehr Benötigtes auszusortieren. Dafür ist

Zeit für einen Versicherungsscheck

jetzt reichlich Zeit, wenn wir die Abende und Wochenenden zu Hause verbringen, um uns nicht mit dem fiesen Virus anzustecken.

Jetzt ist auch eine gute Gelegenheit, um einmal in Ihre Versicherungsunterlagen zu schauen. Ich weiß, das ist nicht wirklich unterhaltsam, aber Sie können dadurch vielleicht Geld sparen. Denn möglicherweise passen Ihre alten Verträge nicht mehr zu Ihrem aktuellem Leben. Dieses kann sich durch eine Hochzeit, eine Trennung, die Geburt eines Kindes oder wegen eines Umzugs oder Jobwechsels verändert haben.

Falls Sie in eine größere Wohnung umgezogen sind, muss eventuell die Hausratversicherung angepasst werden. Und wenn Sie im neuen Jahr mit Ihrem Partner zusammenziehen wollen, brauchen Sie nur noch eine einzige Versicherung für Hausrat und Sie können den Partner in Ihrer Haftpflichtpolice und beim Rechtsschutz mitversichern.

Wer den 50. Geburtstag schon hinter sich hat, kann bei einigen Versicherern wie der ÖSA auf einen Tarif mit erweiterten Leistungen umsteigen. Damit sind bei der Haftpflicht zum Beispiel

Ihre zu Besuch kommenden Enkelkinder mitversichert und bei der Hausratpolice 50+ ist unter anderem auch Trickdiebstahl – Stichwort „Enkeltrick“ – einbezogen.

Und noch etwas: Kaufen Sie neuerdings viel im Internet ein? Dann sollten Sie über eine Cyberchutzversicherung gegen Online-Betrug nachdenken.

Nehmen Sie sich etwas Zeit für einen Versicherungsscheck. Ihr Versicherungsberater hilft Ihnen, damit Sie den für Sie optimalen Schutz erhalten – ohne unnötige oder Doppelversicherungen und mit dem für Sie günstigsten Tarif.

Unternehmen können sich beteiligen

Girls Day trotz Pandemie

HARZ. Jugendliche, Eltern und Unternehmen im Landkreis Harz fragen sich zurzeit, ob der Girls' Day, auch bekannt als Mädchen-Zukunftstag, in diesem Jahr stattfinden kann. Normalerweise schnuppern Mädchen dabei in Berufe hinein, die häufig eher von Männern ausgeführt werden, wie zum Beispiel technische, handwerkliche oder naturwissenschaftliche Tätigkeiten. Am gleichen Tag orientieren sich Jungen wiederum beim Boys' Day-Zukunftstag in Richtung erzieherisch-sozialer oder gestalterischer Tätigkeiten in regionalen Unternehmen und Einrichtungen.

Trotz Pandemiesituation findet der diesjährige Zukunftstag am 22. April statt. Entsprechend der im April gültigen Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt könnte die Durchführung vor Ort oder alternativ mittels digitaler Angebote wie Videorundgängen, Kurzvorstellung des Unternehmens und Live-Chats mit aktuellen Lehrlingen sowie Ausbildern stattfinden. Für teilnehmende Unternehmen schafft der Zukunftstag eine hohe Aufmerksamkeit über die eigene Region hinaus sowie die Chance, Nachwuchskräfte frühzei-

tig zu gewinnen und Jugendliche für freie Ausbildungsstellen zu begeistern. Mit digitalen Formaten können Firmen dies ohne Mobilitätseinschränkungen und adressiert an eine größere Personenzahl relativ kostenneutral erreichen.

Aus Osterwieck haben sich bisher noch keine Firmen für den Girls' Day angemeldet. Das Bündnis „Schule > Beruf Landkreis Harz“ muntert aber Unternehmen auf, Angebote für den Zukunftstag zu schaffen. Unter www.girls-day.de können Firmen ihr Angebot selbst eintragen und interessierte Mädchen können es über das Radar abrufen.

Wichtige Informationen für die Teilnahme am Zukunftstag 2021 erhalten Jugendliche und Unternehmen außerdem bei der Jugendberufsagentur #janalos Harz unter www.janalos.de oder per Nachfrage bei der Koordinierungsstelle Bündnis Schule > Beruf Landkreis Harz (E-Mail: ruemsa@kreis-hz.de; Telefon: 03941/59 70 42 17). Die Jugendberufsagentur besteht aus den Partnern Agentur für Arbeit Halberstadt, KoBa Jobcenter Landkreis Harz und Jugendamt des Landkreises Harz. PM

RECHTSTIPP



Von Rechtsanwalt **Maik Haim** Osterwieck

Neben dem Testament gewinnt die persönliche Entscheidung durch Patientenverfügung auf Grund des medizinischen Fortschritts, der Überalterung der Gesellschaft und der zunehmenden Pflegebedürftigkeit immer mehr an Bedeutung. Sie stellt auch einen Akt der Selbstbestimmung dar, da nach deutschem Recht nur jeder selbst über die Beendigung seines eigenen Lebens entscheiden kann.

Gesetzliche Regelungen für die Anfertigung und die Aufbewahrung einer Patientenverfügung existieren nicht. Sie sollte schriftlich und mit Ort und Datum versehen sein. Nach einem Urteil des BGH aus dem Jahr 2016 ist auf sehr genaue Formulierungen zu achten. Fehler können zur Unwirksamkeit führen.

Der Patientenverfügung sind die Wertvorstellungen des Verfü-

Brauche ich eine Patientenverfügung?

genden voranzustellen. In diesen sind z.B. die Einstellung zu Tod und Leben und die Motivation für deren Errichtung aufzunehmen. Dies ist wichtig, da eine Patientenverfügung nicht allen zukünftigen medizinischen Fortschritt berücksichtigen kann. In nicht geregelten Situationen werden die Wertvorstellungen herangezogen, um zu ermitteln, wie der Verfügende bei Kenntnis entschieden hätte.

Nachfolgend werden die Situationen angeführt, in denen die Patientenverfügung gelten soll. Zumeist wird sie auf den Beginn eines unwiderruflichen Sterbe- oder Hirnabbauprozesses und auf irreparable Gehirnschäden abgestellt.

Verfügung leistet Beitrag zum Familienfrieden

Den meisten Platz der Patientenverfügung nimmt die detaillierte Festlegung des Vorgehens bei bestimmten ärztlichen Maßnahmen ein. Ausdrücklich sei auf das Verhalten bei künstlicher Ernährung, künstlicher Beat-

mung und auf den Umfang einer Schmerzbehandlung hingewiesen.

Eine Besonderheit gibt es für Organspender zu beachten, da z.B. der Ausschluss der künstlichen Beatmung eine Organspende vereiteln kann. Gegebenenfalls muss die Erlaubnis zum Abweichen von der Patientenverfügung zum Erhalt der Organe erteilt werden.

Für den Bestand der Patientenverfügung ist es aus rechtlicher Sicht sehr wichtig, dass die Geschäftsfähigkeit von zwei Personen, wobei generell kein Arzt erforderlich ist, bezeugt und diese alle zwei Jahre aktualisiert wird.

Die Patientenverfügung ist aber auch ein Beitrag zum Familienfrieden. Sie beugt Streitigkeiten zwischen nahen Angehörigen über die Behandlung des Verfügenden vor. Da niemand einen gesunden Lebensabend vorhersagen kann, ist die Errichtung einer Patientenverfügung zu empfehlen.

Aufgrund der Komplexität sollte anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Osterwieck gratuliert ...

Wilhelm Abel aus Osterwieck, der am 29.2. 101 Jahre alt wird.

Hanna Jersch aus Osterwieck zum 90. Geburtstag am 9.1.

Hedwig Schubert aus Dardesheim zum 90. Geburtstag am 22.1.

Christine Ullwer aus Zilly zum 90. Geburtstag am 25.1.

Rosemarie Kühne aus Zilly zum 90. Geburtstag am 22.2.

Sieglinde und Rudolf Sand aus Dardesheim zum 60. Hochzeitstag (Diamantene Hochzeit) am 9.1.

Heidemarie und Dieter Ahrens aus Hessen zum 60. Hochzeitstag (Diamantene Hochzeit) am 11.2.

Rosemarie und Günter Seetge aus Hessen zum 65. Hochzeitstag (Eiserne Hochzeit) am 25.2.



Ein starkes, regionales Netzwerk für alle Fragen rund um das Thema Energie.

Amtsblatt des TAZV Vorharz

OSTERWIECK. Das Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz ist am 08. Januar 2021/Jahrgang: 07 – Nummer 01 erschienen.

Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Osterwieck einsehbar. Auch den Ortsbürgermeistern bzw. Ortsräten wird es zur Kenntnis gegeben.

Das Amtsblatt steht Ihnen auch als Link auf der Homepage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz unter www.tazv-vorharz.de zum Download zur Verfügung.



Initiatoren und Unterstützer des Netzwerkes: **avacon** HALBERSTADT.WERKE

Am Markt 10 • Osterwieck • Tel 039421 690766 • info@ebz-osterwieck.de • www.ebz-osterwieck.de

Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 04.02.2021 die folgende Neufassung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Osterwieck ist auf der Grundlage des § 54 Absatz 3 WG LSA für die in ihrem Gebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“.

2. Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) und der Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

3. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

4. Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Osterwieck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner (Umlage) um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, mit

Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke die Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im

Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so

geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

4. Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

5. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

6. Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind

Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs.

3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

3. Auf die Umlage können jeweils zum 01. Januar des Veranlagungsjahres Vorausleistungen bis zu 100 v.H. erhoben werden.

§ 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

§ 7 Umlagesatz

1. Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz.

2. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent erhoben. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

3. Die Höhe des jährlichen Umlagesatzes richtet sich nach den durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitragssatz laut Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 8 Fälligkeit

1. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

1. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

3. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

4. Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Osterwieck binnen einen Monats

schriftlich anzuzeigen.

5. Die Stadt Osterwieck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr.2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Osterwieck anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) durch die Stadt Osterwieck zulässig.

2. Die Stadt Osterwieck darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchämter) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt zum 01.01.2016 außer Kraft.

Osterwieck, 24.02.2021

J. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin



gut beDacht

Dachdecker-Meisterbetrieb

Udo Wedde

Kampstraße 17 • 38835 Götdeckenrode
Tel.: 03 94 21/8 82 31 • Fax: 03 94 21/6 12 07

- Steildach
- Flachdach
- Dachbegrünung
- Bauklempnerei
- Wärmeschutz
- Dachfenster
- Solar und Photovoltaik
- Schornstein und Fassade
- Zimmerarbeiten
- Schieferarbeiten
- Reparaturen und Wartung

Mobil: 01 76-32 07 14 27

DDM-Wedde@t-online.de

bKV als wirkungsvolle Investition in die Zukunft ihres Unternehmen



Bieten Sie Ihren Mitarbeitern besondere Vorsorgemöglichkeiten. Wir begleiten Sie bei der Einführung einer passenden Betrieblichen Krankenversicherung.

✓ Bereits ab 5 Mitarbeitern – ohne Gesundheitsprüfung!

Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns unter www.allianz-feuerstack.de. Wir beraten Sie gerne persönlich oder auch digital. Wir freuen uns auf Sie.

Ihre Allianz Generalvertretung Feuerstack aus Osterwieck

Telefonnummer 039421/73495
Handynummer 0173/1692836
E-Mail: franziska.feuerstack@allianz.de
Internet: www.allianz-feuerstack.de



Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“

Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 04.02.2021 die folgende Neufassung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Osterwieck ist auf der Grundlage des § 54 Absatz 3 WG LSA für die in ihrem Gebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Großer Graben“.

2. Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) und der Verbandsatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

3. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

4. Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Osterwieck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner (Umlage) um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerungsbeitrag erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

4. Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

5. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

6. Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalen-

derjahr.

2. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

3. Auf die Umlage können jeweils zum 01. Januar des Veranlagungsjahres Vorausleistungen bis zu 100 v.H. erhoben werden.

§ 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerungsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

§ 7 Umlagesatz

1. Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragsatz.

2. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent erhoben. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

3. Die Höhe des jährlichen Umlagesatzes richtet sich nach den durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitragsatz laut Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 8 Fälligkeit

1. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

1. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

3. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung

aufgrund einer Schätzung erfolgen.

4. Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Osterwieck binnen einen Monats schriftlich anzuzeigen.

5. Die Stadt Osterwieck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1 Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr.2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Osterwieck anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) durch die Stadt Osterwieck zulässig.

2. Die Stadt Osterwieck darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchämter) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum 01.01.2016 außer Kraft.

Osterwieck, 24.02.2021

J. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin



ÖSA Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt
Finanzgruppe

Geschäftsstelle
Ralf Döppelheuer

Bürozeiten
Mo, Do 9.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Di, Fr 9.00 - 12.00 Uhr Mail: ralf.doeppelheuer@oesa.de

Am Markt 8 • 38835 Osterwieck • Tel.: 039421 7970

§ RECHTSANWALT
Maik Haim

Spezialist für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Verkehrsunfallrecht
Arbeitsrecht
Miet- und Pachtrecht
Erb- und Familienrecht
Straf- und Bußgeldrecht

Kapellenstraße 45, 38835 Osterwieck
Telefon: 039421/61990 kontakt@rechtsanwalt-haim.de
Fax: 039421/61991 www.rechtsanwalt-haim.de

EHRENSATZUNG der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck auf seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen.

I. Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Stadt Osterwieck

(1) Die Stadt Osterwieck kann lebenden Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Osterwieck zu vergeben hat.

(2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die in § 1 Abs. 3 und 4 aufgeführten besonderen Rechte verbunden. Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Verleihung nicht.

(3) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Goldene Buch der Stadt Osterwieck“ ein.

(4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den Ehrenbürgerbrief und haben das Recht, kostenlos und lebenslang städtische Einrichtungen

der Stadt Osterwieck zu benutzen. Derzeit handelt es sich um nachfolgende Einrichtungen:

- Museum in Osterwieck
- Freibäder der Stadt Osterwieck in eigener Trägerschaft

(5) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Osterwieck eingeladen.

§ 2 Ehrenbezeichnung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck

(1) Die Stadt Osterwieck kann Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen sind und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Zur Würdigung der Verdienste von Bürgermeistern kann die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen werden.

§ 3 Ehrengrab

(1) Die Stadt Osterwieck kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, nach deren Tod eine „Ehrengrabstätte“ auf dem Friedhof in Osterwieck zuerkennen.

(2) Ehrenbürger gemäß § 1 dieser Satzung steht mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine „Ehrengrabstätte“ zu, sofern die Angehörigen

mit einer Zuerkennung einverstanden sind.

(3) Näheres hierzu regelt eine Ausführungsbestimmung des Bürgermeisters.

II. Verfahrensregelungen

§ 4 Vorschlagsverfahren

(1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung haben, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 2 dieser Satzung, jeder Bürger im Sinne des § 21 Abs. 2 KVG LSA, die Ortschaftsräte der Stadt Osterwieck, die Stadträte des Stadtrates der Stadt Osterwieck, die eingetragenen Vereine und anerkannten Institutionen in der Stadt sowie der Bürgermeister der Stadt Osterwieck.

(2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit ausführlicher Begründung 3 Monate vor dem gewünschten Ernennungstermin beim Bürgermeister einzureichen.

(3) Der jeweilige Ortschaftsrat ist zu beteiligen.

§ 5 Entscheidungsrecht

(1) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem Bürgermeister und dem Ortschaftsrat über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1 der Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.

(2) Die Entscheidung über die Ehrung nach § 1 der Satzung wird durch den Haupt- und Finanzaus-

schuss vorbereitet. Die Empfehlung wird mit zwei Dritteln der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses getroffen. Dieser gibt eine unverbindliche Empfehlung für den Stadtrat ab. Diese ist der zu erstellenden Beschlussvorlage beizufügen. Dabei ist für die Jahrgänge vor 1972 auch eine Überprüfung beim Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einzuholen.

§ 6 Entziehungsrecht und Erlöschen

(1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht (§ 1) wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.

(2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber dem Staat oder der Stadt Osterwieck gröblich verletzt oder seine Lebensführung nicht mehr zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

(3) Die Entziehungsverfügung hat der Bürgermeister nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

(4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung erlöschen mit dem Tod des Geehrten. Vor Ort werden Listen der Ehrenbürger durch eine Unterteilung von aktuell lebenden Ehrenbürgern und erloschenen Ehrenbürgerschaften weiter geführt.

§ 7 Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefs wird dem Bürgermeister übertragen. Diese erfolgt in einer dem An-

lass angemessenen, würdigen Form.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten der Ehrensatzung der Stadt Osterwieck verliehen wurden, bleiben erhalten. Für eine mögliche Entziehung der Ehrung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend. Für Ehrungen, die nach dem 01.01.2010 verliehen wurden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend.

(2) Alle als „Ehrengräber der Stadt Osterwieck“ bezeichneten Grabstellen auf dem Friedhof in Osterwieck werden von der Stadt Osterwieck unterhalten und gepflegt.

§ 10 Inkraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Osterwieck in Kraft.

Osterwieck, den 24.02.2021



Ingeborg Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin

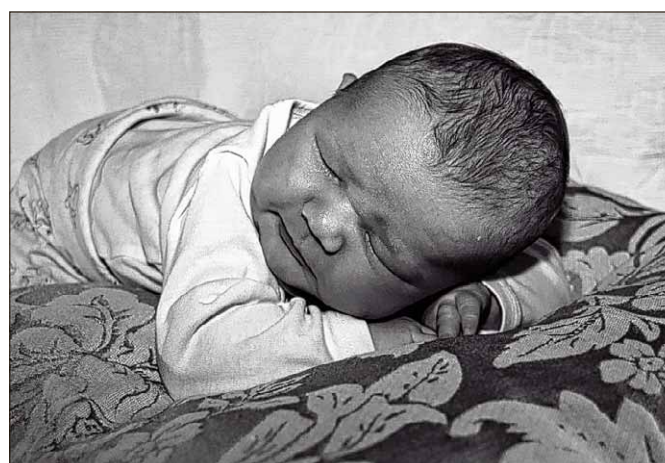
STEUERBERATER
Sven Rüger

STEUERBERATER

FACHBERATER
für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)

Schloßstraße 1
D - 38871 Ilsenburg
Telefon: 039 452 - 4827 0
Telefax: 039 452 - 4827 99
mail@steuerberater-rueger.de
www.steuerberater-rueger.de

Die nächste Ilsezeitung erscheint am
31. März. Anzeigenschluss ist am 25. März.



Malte ist erstes Baby im Jahr 2021

Den Titel „Erstes Baby der Stadt Osterwieck im Jahr 2021“ hat ein Junge bekommen. Der kleine Malte kam am 12. Januar 2021 um 8.14 Uhr zur Welt, wog 5260 g, war 58 cm groß und wohnt in Deersheim. Mama Juliette Hausmann und Papa Danny Hundertmark sind mächtig stolz auf den strammen neuen Deersheimer Einwohner. Unser hiesiger Apotheker Lutz Leupold spendiert, wie in jedem Jahr, auch dem kleinen Malte ein Pflegepaket und die Bürgermeisterin gibt einen Gutschein obendrauf. Alles Gute Malte und willkommen in unserem Deersheim.

Foto: privat

ILSEZEITUNG

Amtliches Mitteilungsblatt der
Stadt Osterwieck

Herausgeber:
Magdeburger
Verlags- und Druckhaus GmbH
Bahnhofstraße 17
39104 Magdeburg

verantwortlich für den
nichtamtlichen Teil:
susann.gebbert@volksstimme.de

verantwortlich für den
amtlichen Teil:
Ingeborg Wagenführ,
Bürgermeisterin der
Stadt Osterwieck

Anzeigen:
verantw.: Thomas Helmuth
Medien-Service-Harz-Börde GmbH
Westendorf 6
38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 699241 o. -43
Fax: (03941) 699244
Anzeigen-Preisliste Nr. 7
vom 1. Januar 2020

Druck:
R. Weeke Betriebs GmbH,
Verlagsstraße, 39179 Barleben
verbreitete Auflage: 6200 Exemplare
Terminangaben ohne Gewähr

Wir  Lebensmittel.

E Habermann
EDEKA

Öffnungszeiten:
Mo.-Sa. 7.00-20.00 Uhr

Tel 03 94 21-6 12 42
Bahnhofstr. 16 • 38835 Osterwieck